

Stadtverordneter

Stadtverwaltung Cottbus
Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Reinhard Droglä, oder Vertretung
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Urteil des OVG Berlin-Brandenburg zur Kommunalwahl in Cottbus 2014

Cottbus, den 22.01.2020

Sehr geehrter Herr Droglä,

am 14.11.2019 hat das Obergerwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein Urteil gefällt, mit dem die **Berufung Stadt Cottbus zurückgewiesen wurde** (OVG 12 B 39.18).

Als fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Cottbus stelle ich hiermit zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung folgende Fragen:

1. Hatte der Vertreter der Stadt Cottbus eine Vollmacht die eingeschränkt war?
2. Wenn er eine eingeschränkte Vollmacht hatte – welche Einschränkungen waren es?
3. Wenn er eine eingeschränkte Vollmacht hatte – wieso hatte er diese?

Mit freundlichen Grüßen



Richard Schenker